

E H R E N O R D N U N G

PRÄAMBEL

Gemeinderat und Bürgermeister der Gemeinde Reilingen sind sich der Verpflichtung bewusst, besondere Leistungen und Verdienste im sportlichen, kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen und kommunalpolitischen Bereich zu würdigen. Die vorgesehenen Ehrungen sollen eine Honorierung der Verdienste und Leistungen darstellen. Es sollen die Leistungen und Verdienste gewürdigt werden, die sich durch ihre Besonderheit hervorheben und die weit über dem Engagement liegen, das gemeinhin von den Mitbürgerinnen und Mitbürgern erwartet werden kann. An die Vergabe der einzelnen Ehrungsstufen sind strenge Maßstäbe anzulegen. Der Zeitfaktor allein ist kein ausschlaggebendes Kriterium.

§ 1

Persönliche Verleihungsvoraussetzungen

(1) Für die Ehrung kommen natürliche Personen in Betracht, die

1.1 sich um das Wohl der Gemeinde oder ihrer Bürgerinnen und Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben

oder

1.2 aufgrund ihrer Persönlichkeit oder ihres Wirkens die besondere Wertschätzung und Hochachtung der Bürgerschaft gewonnen haben und in irgendeiner inneren oder äußeren Verbindung zu Reilingen stehen (z. B. durch Geburt, längeren Aufenthalt in Reilingen, künstlerisches Wirken mit Bezug zu Reilingen).

§ 2

Formen der Ehrung und ihre Stufen

(1) Formen der Ehrung und ihre Stufen sind:

1. Stufe: Ernennung zum Ehrenbürger der Gemeinde mit Verleihung der Ehrenbürgermedaille in Gold

2. Stufe: Verleihung des Ehrenringes der Gemeinde in Gold

3. Stufe: Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde in Gold

4. Stufe: Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde in Silber

5. Stufe: Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde in Bronze

- (2) Bei der Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenrings und der Bürgermedaille in Gold oder Silber ist nach allen verwertbaren Gesichtspunkten abzuwägen, welche Stufe der Ehrung im Sinne des § 2 angemessen und geboten ist.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht als höchste Ehrungsstufe kommt für Personen in Betracht, die sich durch die außergewöhnliche Intensität, Nachhaltigkeit und hohe Qualität des persönlichen Einsatzes oder den Umfang und die Bedeutung des Erfolges des Wirkens für die Gemeinde verdient gemacht haben. Bei der Ehrung der 1. Stufe sind höchste Anforderungen zu stellen, so dass der höchste Rang dieser öffentlichen Auszeichnung auch durch ihre Seltenheit gewahrt wird.
- (4) Der Ehrenring als zweithöchste Ehrungsstufe kann verliehen werden an Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlich hohem Maße um die Gemeinde verdient gemacht haben, die Verleihung des Ehrenbürgerrechts jedoch (noch) nicht angemessen erscheint.
- (5) Die Bürgermedaille in Gold, Silber oder Bronze ist die öffentliche Auszeichnung durch die Gemeinde für vorbildliches, bürgerschaftliches Gesamtbewusstsein und uneigennütziges, idealistisches Handeln im Interesse der Gesamtheit.
- (6) Ausgeschiedene Gemeinderäte führen die Bezeichnung „Altgemeinderat/Altgemeinderätin“.

§ 3

Ehrungsauszeichnungen im Einzelnen

- (1) Ehrenbürgerurkunde und -medaille
Der Name des Geehrten sowie der Tag der Ehrung ist in die Medaille eingraviert.
- (2) Ehrenring
Im Ehrenring ist der Name des Geehrten sowie der Tag der Ehrung eingraviert.
- (3) Bürgermedaille
Der Name des Geehrten sowie der Tag der Ehrung ist in die Medaille eingraviert.
- (4) Bei den Ehrungen wird zusätzlich eine Urkunde überreicht, aus der sich der Name des Geehrten, das Datum der Ehrung und die Gründe hierfür ergeben.

§ 4

Verleihungsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates. Anträge für Ehrungen aus der Mitte des Gemeinderats nach diesen Richtlinien sind mit Begründung an den Bürgermeister zu richten.
- (2) Über Anträge muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach ihrem Eingang entschieden werden. Über die Ehrungen entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung in allen Fällen mit einfacher Mehrheit.

- (3) Die Ehrungen nimmt der Bürgermeister in öffentlicher Gemeinderatssitzung oder im Rahmen einer sonstigen öffentlichen Veranstaltung in einem der Ehrung angemessenen Rahmen vor.

§ 5 Eigentum

Die Medaille bzw. der Ring geht mit der Verleihung in das Eigentum des/der Geehrten über.

§ 6 Ausscheiden als Gemeinderat

Gemeinderäte erhalten zum Ablauf/vorzeitigen Ausscheiden aus dem Ehrenamt eine Ehrenplakette sowie eine Urkunde.

Die Auszeichnung wird in drei Abstufungen vergeben:

1. Ehrenplakette in Bronze
für 10jährige ununterbrochene Gemeinderatstätigkeit
2. Ehrenplakette in Silber
für 20jährige ununterbrochene Gemeinderatstätigkeit
3. Ehrenplakette in Gold
für 25jährige ununterbrochene Gemeinderatstätigkeit

§ 7 Geburtstage

(1) Die Geburtstagsjubilare der Gemeinde werden wie folgt gewürdigt:

- | | |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) 70 Jahre: | Reilinger Nachrichten, Glückwunschkarte |
| b) 71 – 74 : | Reilinger Nachrichten |
| c) 75 Jahre: | Reilinger Nachrichten, pers. Glückwünsche durch BM oder Stellvertreter, Präsent |
| d) 76 – 79 : | Reilinger Nachrichten |
| e) 80 Jahre: | Reilinger Nachrichten, Urkunde, Präsent, Blumen, Glückwünsche durch BM oder Stellvertreter |
| f) 81 – 84 : | Reilinger Nachrichten, Glückwunschkarte |
| g) 85 Jahre: | Reilinger Nachrichten, Urkunde, Präsent, persönliche Glückwünsche durch BM oder Stellvertreter |
| h) 86 – 89 : | Reilinger Nachrichten, Glückwunschkarte, Präsent |
| i) 90 Jahre: | Reilinger Nachrichten, Urkunde, Präsent persönliche Glückwünsche durch BM od. Stellvertreter, Bildbericht |

- j) 91 – 94 : Reilinger Nachrichten, Glückwunschkarte, Urkunde, pers. Glückwünsche durch BM oder Stellvertreter, Präsent
- k) 95 Jahre: Reilinger Nachrichten, Urkunde, Blumen, Präsent pers. Glückwünsche durch BM oder Stellvertreter
- l) 96 – 99 : Reilinger Nachrichten, Blumen, Präsent, pers. Glückwünsche durch BM oder Stellvertreter
- m) 100 : Reilinger Nachrichten, Bildbericht, Urkunde, Blumen, Präsent, pers. Glückwünsche durch BM oder Stellvertreter
- n) ab 101 : Reilinger Nachrichten mit Bildbericht, Blumen, Präsent, pers. Glückwünsche durch BM oder Stellvertreter

- (2) Ab dem 80. Geburtstag von Ehrenbürgern und Altgemeinderäten erfolgt die Gratulation durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter.
- (3) Bei besonders verdienten Persönlichkeiten erfolgt in den Reilinger Nachrichten beim 75., 80., 90., 95. usw. Geburtstag ein Bildbericht. Gleiches gilt für aktive Gemeinderäte beim 60., 65., 70. etc. Geburtstag. Er wird von dem/der für Glückwünsche verantwortlichen Sachbearbeiter/in verfasst.
- (4) Zusätzlich erhalten Urkunden des Ministerpräsidenten folgende Jubilare: 90, 100, 105 Geburtstag. Ein Glückwunschsreiben des Bundespräsidenten erhalten die Jubilare: 100, 105, 110 Geburtstag.
- (5) Veröffentlichungen in den Reilinger Nachrichten erfolgen nur im Einverständnis mit dem Jubilar.

§ 8 Jubiläen

a) Hochzeiten

- (1) Die Hochzeitsjubiläen (Golden/50 Jahre, Diamanten/60 Jahre, Eisern/65 Jahre, Gnaden/70 Jahre, Kronjuwelen/75 Jahre) werden durch ein Präsent, Urkunde der Gemeinde und Blumen gewürdigt. Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter.
- (2) Neben der Urkunde der Gemeinde erhalten die zu Ehrenden eine Urkunde des Ministerpräsidenten. Bei 65/70/75 Jahren erhalten sie ein Glückwunschsreiben des Bundespräsidenten.

b) Dienstjubiläen und Verabschiedungen

- (1) Bei Dienstjubiläen bei der Gemeindeverwaltung (25, 40, 50 Jahre) erfolgt eine Würdigung durch den Bürgermeister im Rahmen einer kleinen Feierstunde mit einem Bericht in den Reilinger Nachrichten.
Der Jubilar hat ein Mitspracherecht bei der Bestimmung von Ort und Teilnehmern der Feierstunde.
- (2) Bei Verabschiedung langjähriger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ruhestand findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 9 Sterbefälle

(1) Bedienstete

Im Amt:

Beileidskarte, Schwetzingen Zeitung, Reilinger Nachrichten, Kranzniederlegung durch den Bürgermeister oder Stellvertreter.

Ausgeschieden auf eigenen Wunsch:

Dienstzeit unter 10 Jahren:	Beileidskarte, Reilinger Nachrichten
Dienstzeit über 10 Jahre:	Beileidskarte, Reilinger Nachrichten, Blumengebinde

Ausgeschieden und unmittelbar aus dem Dienst der Gemeinde in den Ruhestand getreten:

Dienstzeit unter 10 Jahren:	Beileidskarte, Reilinger Nachrichten, Blumengebinde
Dienstzeit unter 15 Jahren:	Beileidskarte, Reilinger Nachrichten, Kranz
Dienstzeit über 15 Jahren:	Reilinger Nachrichten, Nachruf durch Bürgermeister oder Stellvertreter, Beileidskarte, Schwetzingen Zeitung, Kranz

In Ausnahmefällen, insbesondere soweit das Ausscheiden aus dem Dienst schon 15 Jahre zurück liegt, kann von der Abhaltung eines Nachrufs abgesehen werden.

(2) Verschiedene

- a) Gemeinderäte (aktive):
Beileidskarte, Schwetzingen Zeitung, Reilinger Nachrichten, Kranzniederlegung durch den Bürgermeister.
- b) Gemeinderäte (ehemalige):
Beileidskarte, Schwetzingen Zeitung, Reilinger Nachrichten, Kranzniederlegung durch den Bürgermeister erfolgt nur dann, wenn der Betreffende mindestens zwei Amtsperioden absolviert hat.
- c) Ehrenamtlich tätige Bürger in gemeinderätlichen Ausschüssen oder sonstigen Gremien der Gemeinde: Beileidskarte, Reilinger Nachrichten
- d) Pfarrer und Rektoren im Amt, Ehrenbürger:
Beileidskarte, Schwetzingen Zeitung, Reilinger Nachrichten, Nachruf durch den Bürgermeister
- e) Ehemalige Pfarrer und Rektoren:
Beileidskarte, Schwetzingen Zeitung, Reilinger Nachrichten, Blumengebinde

(3) Bei allen anderen Sterbefällen erhalten die Angehörigen eine Beileidskarte der Gemeinde. In ganz besonderen Fällen kann die Gemeinde weitere Persönlichkeiten entsprechend ehren.

§ 10 Besondere sportliche Leistungen

- (1) Als Sportarten im Sinne dieser Richtlinien gelten in erster Linie die vom Deutschen Olympischen Sportbund DOSB und seinen Landesverbänden Vertretenen.
- (2) Alle Sportlerinnen und Sportler, die eine Kreismeisterschaft oder einen in der jeweiligen Sportart vergleichbaren Erfolg erzielt haben, erhalten eine Urkunde zur vereinsinternen Ehrung.
- (3) Voraussetzung ist nicht der Wohnsitz sondern die aktive Mitgliedschaft in einem Reilinger Verein. Die Voraussetzungen sind auch dann erfüllt, wenn durch Reilingerinnen und Reilinger in einem auswärtigen Verein ein entsprechender Titel errungen wird, und die Sportart in Reilingen nicht angeboten wird.

§ 11 Öffentliche Ehrung

- (1) Öffentlich geehrt werden alle Sportler, welche die Voraussetzung nach den jeweils gültigen Sportlehreungsrichtlinien erfüllen. Die derzeit gültige Fassung ist als Anlage 1 beigefügt.
- (2) Änderungen der Sportlehreungsrichtlinien sind durch einfachen Gemeinderatsbeschluss möglich.
- (3) Die Ehrung findet im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung statt.

§ 12 Inkrafttreten

Die gesamten vorstehenden Richtlinien treten am 10.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern, verdienten Vorstandsmitgliedern Reilinger Vereine und sonstigen, um das Gemeinwohl verdienten Bürgern vom 16. Mai 2000 außer Kraft.

Reilingen, 31.03.2015

Stefan Weisbrod
Bürgermeister

**Anlage 1
zur Ehrenordnung**

**Richtlinien zur Ehrung
von Sportlerinnen und Sportlern,
verdienten Vorstandsmitgliedern Reilinger Vereine**

1. Ehrungen für sportliche Leistungen

Die Gemeinde Reilingen verleiht an erfolgreiche aktive Sportlerinnen und Sportler eine **Ehrennadel** in drei Stufen (bronze, silber, gold). Außerdem erhält jeder Sportler eine Urkunde.

1.1 Auszeichnung in Gold

- 1. bis 3. Platz bei internationalen Meisterschaften
- 1. bis 3. Deutscher Meister
- Deutscher Rekordhalter
- Einsatz in Nationalmannschaft (nicht Berufung)
- 3-malige Erringung der Süddeutschen Meisterschaft (1. - 3. Platz)
- 4-malige Erringung der Baden-Württembergischen Meisterschaft (1. - 3. Platz)
- 5-malige Erringung der Badischen Meisterschaft (1. - 3. Platz)

1.2 Auszeichnung in Silber

- 1. bis 3. Platz Süddeutscher Meister
- Süddeutscher Rekordhalter
- 1. Baden-Württembergischer Meister
- 3-malige Erringung der Badischen Meisterschaft (1.-3. Platz)

1.3 Auszeichnung in Bronze

- 2. und 3. Baden-Württembergischer Meister
- 1. bis 3. Badischer Meister
- Badischer Rekordhalter

Die Ehrennadel wird in jeder Stufe an denselben Sportler für die Erringung einer Meisterschaft

in der gleichen Disziplin nur einmal verliehen. Für wiederholte Erfolge entsprechend der vorstehenden Ausführungen wird anstelle der Ehrennadel eine andere Ehrengabe überreicht.

1.4 Mannschaftsehrungen

Bei Mannschaften ist die Verleihung einer Mannschaftsplakette analog den Leistungen der vorstehend aufgeschlüsselten Meisterschaften in drei Stufen vorgesehen. Daneben werden Mannschaften geehrt, die in ihrer Liga die Meisterschaft errungen haben und / oder die Voraussetzungen für einen Aufstieg geschafft haben. Die Mannschaft erhält eine Plakette und jedes Mitglied der Siegermannschaft einschließlich Trainer/in je eine Urkunde, auf der die erzielten Erfolge und die Namen der Mannschaftsmitglieder aufgeführt sind.

Eine Mannschaftsehrung sieht die Auszeichnung aller Mitglieder vor. Für Einzelmitglieder, die mit auswärtigen Mannschaften Siege erringen, kann keine Mannschaftsehrung beantragt werden.

Die rechteckige Mannschaftsplakette ist graviert mit dem Gemeindewappen und enthält die Prägung: SPORTLEREHRUNG und Jahreszahl.

2. Ehrenamtliche Tätigkeit in der Vereinsvorstandschaft

Eine Ehrenurkunde und eine Ehrenplakette erhalten langjährige Vorstandsmitglieder Reilinger Vereine. Die Auszeichnung ist in drei Abstufungen zu vergeben:

2.1 Ehrenplakette in Bronze

für 10jährige ununterbrochene Vorstandsmitgliedschaft im Verein

2.2 Ehrenplakette in Silber

für 20jährige ununterbrochene Vorstandsmitgliedschaft im Verein

2.3 Ehrenplakette in Gold

für 25jährige ununterbrochene Vorstandsmitgliedschaft im Verein

2.4 Ehrenbrief

für 30jährige ununterbrochene Vorstandsmitgliedschaft im Verein oder Lebenswerk

Die runde Plakette mit 5 cm trägt als Umrandung einen Lorbeerkranz, eine Prägung des Reilinger Gemeindewappens sowie die Aufschrift „Für treue Verdienste“ und den Monat/Jahr der Verleihung.

3. Allgemeines

Ehrungen können nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist nach Aufforderung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Für die Verleihung sind die sportlichen Leistungen eines Kalenderjahres (01.01. - 31.12.) maßgebend.

Der formlose Antrag soll enthalten:

1. Name und Vorname des zu Ehrenden,
2. Anschrift,
3. Geburtstag,
4. Angabe der errungenen Titel/Meisterschaften (bei Sportlern),
5. seit wann Mitglied in der Vereinsvorstandschaft (bei zu ehrenden Vorstandsmitgliedern),
6. Unterschrift und Stempel des Vereins.

Bei Anträgen zur Ehrung von Mannschaften ist es notwendig, die erreichten Titel sowie die Namen und Anschriften aller Mannschaftsmitglieder wie auch der Trainer/in anzugeben.

Es steht im Ermessen der Gemeinde, in Reilingen mit Hauptwohnsitz gemeldete Einzelsportler zu ehren, die sich aus beruflichen Gründen (Bundeswehr, Studium) oder der besseren Trainingsmöglichkeiten wegen vorübergehend einem auswärtigen Verein angeschlossen haben.